

## K. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Im rechtlichen Gutachten wurde herausgearbeitet, dass die Biogasanlagen eine Privilegierung im Außenbereich und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine Privilegierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsdefinition besitzen, die aber nicht den baulichen Anlagen zugeordnet ist, sondern der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Diese Privilegierungen sind für Freiflächenphotovoltaikanlagen derzeit nicht verfügbar.<sup>450</sup> Die Ungleichbehandlung für den Außenbereich stellt eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen in bauplanungsrechtlichen Belangen im Außenbereich dar.

Handlungsoption aus bauplanungsrechtlicher Perspektive wäre die Öffnung des Außenbereichs für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der einen Seite und aus naturschutzrechtlicher Sicht die Übertragung der Privilegierung/Sonderstellung der guten landwirtschaftlichen Praxis auf Freiflächenphotovoltaikanlagen. Anhand von Kriterienkatalogen ähnlich wie die Leitfäden und Kriterienkataloge ausgearbeitet vom NABU<sup>451</sup>, vom KNE<sup>452</sup> oder von der TH Bingen<sup>453</sup>, könnten Kriterien festgelegt werden, die die Biodiversitätsförderung in Freiflächenphotovoltaikanlagen sicherstellen. Dazu gehören beispielsweise schon sehr einfache Maßnahmen wie ein größerer Reihenabstand, als bei konventionellen FFPV-Anlagen.

Damit könnten Freiflächenphotovoltaikanlagen die dezentrale Stromerzeugung mit der Biodiversitätsförderung verbinden. Unbestritten ist der Flächenverbrauch bei FFPV-Anlagen, gerade auch von landwirtschaftlichen Böden ein wichtiges Thema, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von FFPV-Anlagen zu bedenken ist, vor allem da die durchschnittliche Betriebsdauer und Haltbarkeit der Module 20 Jahre überschreitet. Wird jedoch die tatsächlich notwendige Fläche für die treibhausgasneutrale

---

<sup>450</sup> Abgesehen von den neu eingefügten Privilegierungen längs von Autobahnen und Schienenwegen und die Privilegierung für hofnahe Agri-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.

<sup>451</sup> Kriterien für naturverträgliche Solarparks – NABU (zuletzt aufgerufen am 05.04.2024).

<sup>452</sup> KNE-Forum "Naturverträgliche Solarparks" – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de) (zuletzt aufgerufen am 05.04.2024).

<sup>453</sup> Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks veröffentlicht | TH Bingen (th-bingen.de) (zuletzt aufgerufen am 05.04.2024).

## *K. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung*

Stromversorgung durch FFPV, ins Verhältnis gesetzt zu dem bisher für die Erzeugung von Biogasmais verwendeten Flächen, die der Nahrungsmittelproduktion weitestgehend entzogen sind, relativiert sich die tatsächlich notwendige Fläche und der dazugehörige Flächenverbrauch.

Größte Anstrengung muss es in den nächsten Jahrzehnten bleiben, die Treibhausgasemissionen in allen Sektoren zu verringern und im Endeffekt auf null zu reduzieren. Das bedeutet vor allem die Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger umzustellen, damit der Anstieg der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden kann. Um den voranschreitenden Klimawandel möglichst zeitnah auszubremsen, ist es notwendig, alle erneuerbaren Energien so schnell es geht auszubauen, um die Ausbauziele zu erreichen und die Treibhausgasemissionen zu verringern und auf der anderen Seite die Versorgungssicherheit und die dezentrale Energieversorgung auch zukünftig zu gewährleisten. Da die meisten erneuerbaren Energien schwer planbar sind, muss der Energiemarkt der Zukunft eine gewisse Flexibilität aufweisen. Diese Flexibilität wird nur durch eine Diversifizierung der erneuerbaren Energien erreicht. Ein Grundbaustein der Flexibilisierung sind dabei die Windenergie und die kostengünstige Energieerzeugung durch Photovoltaik.

Ziel des Gutachtens war dabei nicht darzulegen, die Privilegierung der Biogasanlagen im Außenbereich abzuschaffen oder das Landwirtschaftsprivileg nur auf die Nahrungsmittelproduktion zu begrenzen. Vielmehr wird im Kampf gegen den Klimawandel jede Kilowattstunde, die durch Erneuerbare Energien erzeugt wird, gebraucht. Gerade, da die Biogaserzeugung gut planbar ist, ist eine Abschaffung der Privilegierung hinsichtlich der Ziele für die Treibhausgasreduzierung kontraproduktiv.

Das landschaftsökologische Gutachten zeigt auf, dass im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft die Freiflächenphotovoltaikanlagen in den meisten Konstellationen eine höhere Artenvielfalt, sogar mit Rote Liste Arten, aufweisen. Ein besonders hoher ökologische Mehrwert wird dabei für extensives genutztes Grünland in Verbindung mit Freiflächenphotovoltaik im Vergleich zu intensiv genutztem Grünland erzeugt.

Die Freiflächenphotovoltaik als zweites Standbein für die Landwirtschaft und auf der anderen Seite bei richtiger Ausgestaltung auch Förderer der Biodiversität, sollte bei den Gemeinden, Planungsbehörden und Genehmigungsbehörden an Priorität gewinnen.

Sofern eine Privilegierung der Freiflächenphotovoltaik bundesrechtlich nicht eingeführt wird, sollten sich die Planungsbehörden für ihr Planungsgebiet vor Augen halten, welcher Energiebedarf im Planungsgebiet vor-

herrscht, und, ob diese Energiemengen im eigenen Planungsgebiet erzeugt werden. Dieses Prinzip der bedarfsgesteuerten Dezentralität, könnte mit Aufklärung und Marketing eine akzeptanzfördernde Wirkung für die Erneuerbaren Energien entfalten.

Studien zu Potenzialflächen im Gemeindegebiet und den neuen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien könnten wichtige Pfeiler für die Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Energieerzeugung sein. In den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Flächennutzungspläne den Raum für die FFPV und Agri-PV öffnen und nicht im Widerspruch zu den zukünftigen Planungen stehen.

Laut Studien des Umweltbundesamtes könnten im Jahr 2030 auf 0,5 bis 0,6 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland Freiflächenphotovoltaikanlagen installiert werden. Die, dadurch entstandenen Umweltauswirkungen seien bei zielgerichteter Steuerung auf regionaler und kommunaler Ebene und nachhaltiger Vorhabenplanung zu bewältigen.<sup>454</sup>

Trotz des beträchtlichen Flächenverbrauchs, der der Nahrungsmittelproduktion verloren geht, muss beachtet werden, dass der Flächenverbrauch für FFPV Anlagen, im Verhältnis zum Flächenverbrauch für Energiepflanzen wesentlich geringer ist.

Alles in allem betrachtet, muss der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik schnellstmöglich vorangetrieben werden, wobei darauf zu achten ist, dass der Ausbau nicht zulasten der Biodiversität erfolgt. Somit sind zwingende gesetzliche Kriterien für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik festzuschreiben. Dieser Kriterienkatalog wäre der Türöffner für eine Privilegierung im Außenbereich.

---

<sup>454</sup> Umweltbundesamt, Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele – Notwendigkeit und mögliche Umsetzungsoptionen, 76/2022, Februar 2022, S. 12.

